



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Bekanntgabe der Sitzung
des Kreistages

Bekanntgabe der Sitzung
des Wirtschafts-, Bau- und
Umweltausschusses

Seite 2

Bekanntmachungen des
Umweltamtes

Seiten 3 - 5

Bekanntmachung des
Zweckverbandes Frohn-
bach

Seite 5



BÜRO LANDRAT

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Kreistages

Die öffentliche Sitzung des Kreistages findet am **Mittwoch, dem 5. Oktober 2022 um 16:00 Uhr** im Saal der Sachsenlandhalle Glauchau in 08371 Glauchau, An der Sachsenlandhalle 3, statt.

Tagesordnung:

1. Vereidigung und Verpflichtung des Landrates
2. Antrittsrede des Landrates Carsten Michaelis
3. Bestätigung der Termine und der Tagungsorte der Sitzungen des Kreistages Zwickau und seiner Ausschüsse für das Jahr 2023
BV/478/2022
4. Stand der Verhandlungen zum Verwaltungszentrum Zwickau und Empfehlungen zur weiteren Verfahrensweise in der Umsetzung des Standortkonzeptes
BV/477/2022
5. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Zwickau für die Volkshochschule Zwickau
BV/466/2022
6. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain (DLMSBGeb-S) vom 12. Dezember 2013
BV/467/2022
7. Grundsatzbeschluss zum Verzicht auf Bestandteile gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020
BV/482/2022
8. Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Zwickau zum 31. Dezember 2019
InfoV/481/2022
9. Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises Zwickau für das Jahr 2019
BV/483/2022
10. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sozialleistungsbereich
BV/471/2022
11. Haushaltsdurchführung 2022 des Landkreises Zwickau zum Stand 30. Juni 2022
InfoV/484/2022
12. Information zum Stand der Haushaltsplanung zum Doppelhaushalt 2023 und 2024
InfoV/492/2022
13. Optimierung der Standorte des Berufsschulzentrums Lichtenstein
BV/479/2022
14. Elektromobilitätskonzept des Landratsamtes Landkreis Zwickau
BV/473/2022
15. Bericht zum Verlauf und zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Landkreis Zwickau
InfoV/488/2022
16. Personelle Änderungen der Besetzung von beratenden Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss
InfoV/475/2022
17. Bürgerfragestunde
18. Informationen

Der Tagesordnungspunkt „Bürgerfragestunde“ findet unabhängig vom Sitzungsverlauf ca. 18:00 Uhr statt.

Zwickau, 19. September 2022

Michaelis
Landrat

BÜRO LANDRAT

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschusses

Die Sitzung des Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschusses findet am **Mittwoch, dem 5. Oktober 2022** im Beratungsraum der Sachsenlandhalle Glauchau in 08371 Glauchau, An der Sachsenlandhalle 3, statt. Nach einem nicht öffentlichen Teil folgt um **ca. 15:10 Uhr** folgender öffentlicher Teil:

3. Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für das Objekt K 7308 Ausbau OD Meerane, Schwanefelder Straße
BV/490/2022
 4. Informationen
- Zwickau, 19. September 2022

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil:

Michaelis
Landrat

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
26. Ausgabe/2022

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis.

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau, Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau,
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen



UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Windenergieanlage WEA 6 in St. Egidien, Gemarkung Lobsdorf

Az.: 1393-106.11-280-010/100

Gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) wird auf Antrag folgende Entscheidung öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau hat der Fa. eab Windpark Kuhschnappel Zwei GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 30. August 2022 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Windenergieanlage WEA 6 in St. Egidien, Gemarkung Lobsdorf, Flurstück 135/9, nach § 16 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362), erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids lautet im Wesentlichen:

A. ENTSCHEIDUNG

1. Die Fa. eab Windpark Kuhschnappel Zwei GmbH & Co. KG, vertreten durch die eab New Energy GmbH in Großschirma, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer, in 09603 Großschirma, Am Steinberg 7 erhält gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Windenergieanlage WEA 6 vom Typ Vestas V136-3.6 MW (NH 166 Meter, RD 136 Meter) am Standort Ostwert 332.619 und Nordwert 5.631.309
 - zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 5,56 MW mit TES (Trailing Edge Seriations) mit einer Nabenhöhe von 166,6 Meter, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 160,0 Meter in 09356 St. Egidien, Gemarkung Lobsdorf, Flurstück 135/9 und
 - den Standort Ostwert 332.587 und Nordwert 5.631.338 weiterhin auf dem Flurstück 135/9 der Gemarkung Lobsdorf in St. Egidien.
2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
 - 2.1 die Baugenehmigung zur Errichtung der in Nr. A.1. dieses Bescheids bezeichneten WEA 6,
 - 2.2 die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung der WEA 6 sowie die Genehmigung zur Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne (Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 18. Mai 2022, Az.: DD36-4055/108/32) und
 - 2.3 die Abweichung nach § 67 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom Abstandsflächenrecht für die Flurstücke 133, 144 und 144a der Gemarkung Lobsdorf in St. Egidien.
3. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn
 - 3.1 beim Landratsamt Zwickau zur Absicherung des Rückbaus der beantragten WEA, der Beseitigung der Bodenversiegelung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der

Grundstücke für die WEA eine Sicherheitsleistung in Höhe von 460.000,00 Euro zugunsten des Landkreises Zwickau hinterlegt wurde, das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat und

- 3.2 die rechtliche Sicherung der Abstandsflächen auf dem Flurstück 133 der Gemarkung Lobsdorf in St. Egidien vorliegt.
4. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
5. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheids die Anlagen in Betrieb genommen worden sind.
7. Die Fa. eab Windpark Kuhschnappel Zwei GmbH & Co. KG hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.
8. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen und folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Stauffenbergstraße 2, 08066 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet:

verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt **vom 26. September 2022 bis einschließlich 7. Oktober 2022** beim Landratsamt Zwickau, Stauffenbergstraße 2 in 08066 Zwickau, Zimmer 207, zur Einsichtnahme aus und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

| | |
|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Montag, Mittwoch, Donnerstag | 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr |
| Dienstag | 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr |
| Freitag | 9 bis 12 Uhr |



Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (auch kurzfristig) unter den Telefonnummern 0375 4402-26254 oder 0375 4402-26201 möglich.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegung gegenüber Dritten als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids gilt entsprechend.

Zwickau, 31. August 2022

Wendler
Amtsleiterin

UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Oberwiera, Gemarkung Niederwiera

Az.: 1393-106.11-240-003/33

Gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) wird auf Antrag folgende Entscheidung öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau hat der Fa. Wowa GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 26. Juli 2022 die Genehmigung nach § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362), für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Oberwiera, Gemarkung Niederwiera, erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids lautet im Wesentlichen:

A. ENTSCHEIDUNG

1. Die Fa. Wowa GmbH & Co. KG, vertreten durch die Wowa Management GmbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer, in 08396 Oberwiera, Talstraße 17, erhält gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) vom Typ Vestas V162-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 Meter, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 162 Meter in 08396 Oberwiera, Gemarkung Niederwiera, Flurstück Nr. 113/1, Ostwert 326.443 Nordwert 5.641.598.
2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
 - 2.1 die Baugenehmigung zur Errichtung der in Nr. A.1. dieses Bescheids bezeichneten WEA 1,
 - 2.2 die Abweichung nach § 67 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom Abstandsflächenrecht für die WEA 1 für das Flurstück Nr. 130/1 der Gemarkung Harthau der Gemeinde Oberwiera,
 - 2.3 die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung der WEA 1 sowie die Genehmigung zur Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne (Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 18. März 2022, Az.: DD36-4055/108/30) und
 - 2.4 die denkmalschutzrechtliche Zustimmung des Sächsischen

Landesamtes für Archäologie als Denkmalschutzbehörde.

3. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn
 - 3.1 beim Landratsamt Zwickau zur Absicherung des Rückbaus der beantragten WEA, der Beseitigung der Bodenversiegelung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Grundstücks eine Sicherheitsleistung in Höhe von 250.000,00 Euro zugunsten des Landkreises Zwickau hinterlegt wurde, das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat und
 - 3.2 die rechtliche Sicherung der Abstandsfläche auf dem Flurstück 130/1 der Gemarkung Harthau der Gemeinde Oberwiera vorliegen.
4. Die in Nr. A.1. genannte WEA ist innerhalb von sechs Monaten nach Betriebseinstellung oder dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle ober- (Kranstellfläche einschließlich der Zuwegungen) und unterirdischen (Fundamente, Leitungen) Voll-/Teilversiegelungen sind vollständig zu beseitigen. Bodenlöcher sind zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.
5. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in den Abschnitten A. und C. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung die WEA in Betrieb genommen worden ist.
8. Die Fa. Wowa GmbH & Co. KG hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen und folgende Rechtsbehelfsbelehrung:



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Stauffenbergstraße 2, 08066 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de
Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt **vom 26. September 2022 bis einschließlich 7. Oktober 2022** beim Landratsamt Zwickau,

Stauffenbergstraße 2 in 08066 Zwickau, Zimmer 207, zur Einsichtnahme aus und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr
Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag 9 bis 12 Uhr

Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (auch kurzfristig) unter den Telefonnummern 0375 4402-26254 oder 0375 4402-26201 möglich.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegung gegenüber Dritten als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids gilt entsprechend.

Zwickau, 23. August 2022

Wendler
Amtsleiterin

UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Erlass der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Moosheide Obercrinitz“ im Landkreis Zwickau in den Gemeinden Crinitzberg und Hartmannsdorf

Vom 12. April 2022/12. Mai 2022

Das Landratsamt Zwickau weist darauf hin, dass die Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Moosheide Obercrinitz“ im Landkreis Zwickau in den Gemeinden Crinitzberg und Hartmannsdorf vom 12. April 2022/12. Mai 2022 gemäß § 20 Absatz 8 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt

durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 25/2022 vom 12. August 2022 verkündet worden ist.

Wendler
Amtsleiterin

ZWECKVERBAND FROHNBACH MIT SITZ IN LIMBACH-OBERFROHNA

Bekanntmachung zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023

Vom 6. September 2022

Dem Zweckverband Frohnbach obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Verbandsgebiet sind die Gemeindegebiete der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 einschließlich des Wirtschaftsplanes und der Anlagen liegt in der Zeit **vom 5. Oktober 2022 bis zum 19. Oktober 2022** in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes in 09243 Niederfrohna, Limbacher Straße 23 (Telefon: 03722 73480) während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Gemäß § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) haben Einwohner der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna und Abgabepflichtige in den Gemeindegebieten der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Diese Frist beginnt mit

dem ersten Tag an dem der Entwurf öffentlich ausliegt. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt dann die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Niederfrohna, 6. September 2022

Zweckverband Frohnbach

Härtig
Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden